

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Nagold und Horb.

No 56.

Freitag, den 14. Juli

1848.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold.

Schulden-Liquidationen.

In den nachgenannten Gantsachen ist zur Schulden-Liquidation zc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

1) Heinrich Wagner, Schuster von Bernack,

Freitag den 28. Juli d. J.,
Morgens 9 Uhr,

auf dem dortigen Rathhause.

2) Michael Großmann, Bierbrauer von Warth,

Samstag den 29. Juli d. J.,
Morgens 9 Uhr,

auf dem dortigen Rathhause.

ad 1) den $\frac{13}{22}$ Juni 1848.

ad 2) den $\frac{17}{22}$ April 1848.

Königliches Oberamtsgericht.
B e r n e r.

Oberamtsgericht Horb.

Horb.

Schulden-Liquidationen.

In nachgenannten Gantsachen wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand ob-

waltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Fall, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Michael Teufel, Bürger von Göttingen, Bauer in Bollmaringen,
Mittwoch den 26. Juli,
Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhause in Bollmaringen.

Jakob Fischer, Säger zu Gündringen,
Freitag den 11. August,
Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhause in Gündringen.

Daniel Wurster, Bürger in Altenstaig, Bäcker in Bollmaringen,
Montag den 14. August,
Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhause in Bollmaringen.

† Nikolaus Braun, Tagelöhner in Sulzau,
Donnerstag den 17. August,
Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Sulzau.

Den 5. Juli 1848.
Königliches Oberamtsgericht.
E b l e.

Gerichtsnotariat Horb.

W i e s e n s t e t t e n,
Oberamts Horb.

Gläubiger-Aufforderung.

Die unterzeichneten Stellen sind mit außergerichtlicher Erledigung des

Schuldenwesens des verstorbenen Peter Steimle, Schusters von Wiesenstetten, beauftragt; es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Steimlesche Verlassenschaft zu machen haben, hiemit aufgefordert,

am 27. dieses Monats,
Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Wiesenstetten ihre Forderungen geltend zu machen, und sich über einen Nachlaß-Vergleich zu erklären, indem außerdem auf später angezeigte Ansprüche keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Den 9. Juli 1848.

K. Gerichtsnotariat Gemeinderath
Horb. Wiesenstetten.

R u o f f. Schultheiß Steimle.

Amtsnotariat Altenstaig.

S i m m e r s f e l d.

Gläubiger-Aufruf.

Alle diejenigen, welche eine Forderung an

Friedrich Andler, Sattler zu
Simmersfeld,

und seiner jüngst mit Tod abgegangenen Gattin zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche bei der unterzeichneten Stelle

binnen 15 Tagen

einzureichen, um sie bei der Theilung der zc. Andler gehörig berücksichtigen zu können.

Den 11. Juli 1848.

Königliches Amtsnotariat.
W u l l e n.

W a r t h,

Oberamts Nagold.

S a u s =

und

Eigenschafts-Verkauf.

Der Unterzeichnete als Güterpfleger des Michael

Großmann, Bierbrauers da-

hier, verkauft am

Samstag dem 22. Juli,
Mittags 1 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich gegen drei Jahreszettel an den Meistbietenden:



Gebäude:

- 1) ein zweistöckiges Wohnhaus mit eingerichteter Bier- und Branntwein-Brennerei, Anschlag . . . 2000 fl.;
 - 2) ein zweistöckiges Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, Anschlag . . . 500 fl.;
- Gärten:**
- 3) Die Hälfte an 2 Viertel 7 1/4 Ruthen im Wiesle genannt, Anschlag . . . 100 fl.;
- Wiesen:**
- 4) 1 1/2 Viertel 2 3/8 Ruthen und die Hälfte an 1 Viertel 4 1/4 Ruthen im Nonnenbohmenacker, Anschlag . . . 185 fl.

Indem man die Liebhaber hiezu auf die oben bestimmte Zeit auf das hiesige Rathhaus einladet, werden hiezu mit die Herren Ortsvorsteher geziemend ersucht, diesen Verkauf in ihren Gemeinden gefälligst bekannt machen zu lassen.
Den 29. Juni 1848.

Güterpfleger:
Gemeinderath Kalmbach.

Mözingen,
Oberamts Herrenberg.
Früchte-Verkauf.
Am Dienstag dem 25. d. M.,
Mittags 12 Uhr,

werden nachstehende Früchte im Aufstreich hier verkauft, als:

- Roggen 6 Scheffel 5 Simri,
 - Dinkel 15 Scheffel — Simri,
 - Haber 6 Scheffel 6 Simri,
- Den 12. Juli 1848.

Schultheiß Ruchmaul.

Gündringen,
Oberamts Horb.

Liegenschaftsverkauf.

Höherer Anordnung zu Folge wird am Montag dem 24. Juli, Mittags 1 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause die Liegenschaft des hiesigen Sägers Fischer im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Liegenschaft enthält folgende Gegenstände:

- 1) ein schönes Haus, worin eine Sägmühle und eine Oelmühle sammt zwei Reiben, eine Scheuer und Stall mit einem Keller,
- ein Nebengebäude,
- 3 Morgen Wiesen bei dem Haus,
- 1 Morgen im Reutackerfeld,
- 1 Morgen im Ofenacker,
- 1 Morgen im kurzen Stegle,

2 Morgen in der Kubstelle, 10 Ruthen im Herzenwürgel, 1/2 Morgen im Stablacker.

Indem die Liebhaber zu diesen Objekten höflich eingeladen werden, bei der Verkaufs-Verhandlung sich einzufinden, wird noch bemerkt, daß der unterzeichnete Güterpfleger über die Verkaufs-Bedingungen vorher jeder Zeit genaue Auskunft geben und die Verkaufs-Gegenstände zeigen wird.

Den 10. Juli 1848.

Gemeinderath Konrad Möhrle,
Güterpfleger.

vd. Schultheißenamt.
Baumgartner.

Mözingen,
Oberamts Herrenberg.
Gefundener Geldbeutel.

Vor einigen Tagen wurde auf der Straße von hier nach Nagold ein Beutel mit etwas Geld gefunden.

Der Eigenthümer kann denselben bei dem Unterzeichneten abholen.

Den 12. Juli 1848.

Schultheiß Ruchmaul.

Zwerenberg,
Oberamts Calw.

Gebäude-
und

Liegenschaftsverkauf.

Aus der Gantmasse des Hlob Bauer dahier wird dessen sämtliche Liegenschaft und Gebäude

am 10. August d. J.,
Morgens 9 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht.

Welche besteht in:

- Der Hälfte an einer zweistöckigen Behausung nebst der ganzen Scheuer unter einem Dach mit Schoyf und zwei hölzernen Schweinställen, Anschlag 500 fl.;
- 2 Viertel 7 Ruthen Grasgarten beim Haus, Anschlag 200 fl.;
- 5 Morgen 1 Viertel 15 Ruthen Acker, Anschlag 300 fl.;
- ferner 2 Morgen 1/2 Viertel 7 Ruthen Acker, Anschlag 60 fl.

Hiezu werden Kaufs Liebhaber eingeladen, mit dem Bemerkten, daß sich hier Unbekannte mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen auszuweisen haben.

Den 10. Juli 1848.

Aus Auftrag:
Schultheiß Hanselmann.

Nagold.

General-Verammlung
des

Bezirks- Wohlthätigkeits-Bereins.

Der Bezirks- Wohlthätigkeits-Berein wird seine diesjährige General-Verammlung

am Jacobi-Feiertage,
dem 25. Juli,
Nachmittags,

in dem Gasthof zur Traube in Altsenkaig halten. Wichtige Gegenstände, welche zur Sprache kommen werden, unter Anderem die Wahl der Ausschuss-Mitglieder (§. 11 der Statuten), machen es wünschenswerth, daß die Verammlung zahlreich besucht werde.

Bereins-Vorstand:
Stoßmayer.

Fünffbronn,
Oberamts Nagold.

Säglöße-Verkauf.

Am Dienstag dem 25. Juli d. J.,
Nachmittags 1 Uhr,

werden aus dem Gemeindegewald Raffenteich 300 Stücke Säglöße und 3 Klafter buchenes Scheiterholz zur öffentlichen Versteigerung gebracht.

Die Liebhaber werden auf oben bestimmte Zeit auf hiesiges Rathhaus höflich eingeladen.

Den 10. Juli 1848.

Schultheiß Waidelich.

Sindlingen,
Oberamts Herrenberg.

Wein feil.

Guter Erntewein, der Eimer zu 20 fl., so wie auch andere Sorten Weine sind billigst zu haben bei Franz Karl Walter.

Den 11. Juli 1848.

Nagold.

Hefe feil.

Es ist gute weiße Hefe zu haben bei jung Waldhornwirth Graf.

Den 6. Juli 1848.

Petersthal,
im Großherzogthum Baden.

Pferd feil.

Eine große schöne Rappensute, belgischer Race, 8 Jahre alt, ist zu kaufen bei



F. K. Kimmig,
Posthalter in Petersthal.

Horb.

Erntewein,

das Jmi zu 2 fl. 15 fr., bei
Eynis.

Magold.
Empfehlung.
 Zur Fertigung von Schärpen für die Offiziere der Bürgerwehr empfiehlt sich für etwaige Bestellungen
 Franz Nisch,
 Portenmacher.

Exercier-Vorschriften,
 amtliche Ausgabe,
 Preis 24 kr.,
 sind zu haben bei
 Verwaltungs-Aktuar Ehnis
 in Horb.
 G. Zaiser in Magold.

Auf das in Magold erscheinende
Amts- und Intelligenz-Blatt für Magold und Horb,

Preis halbjährlich 45 kr.,
 nimmt für Horb und Umgegend Bestellungen an
 Verwaltungs-Aktuar Ehnis in Horb.

Für Auswanderer

habe ich vorräthig:
Dolmetscher, woraus jetzt schon und während der Ueberfahrt ganz leicht die englische Sprache erlernt werden kann.
Begleiter durch Amerika nebst einer Karte dieses Landes.
 Auch kann ich Auswanderern die sicherste Gelegenheit, so wie die billigsten Preise zur Ueberfahrt jeder Zeit mittheilen und Afforde besorgen.
 G. Zaiser, Buchdrucker.

Entwurf der Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaats soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel 1.

§. 1. Jeder Deutsche hat das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, übt er da, wo er zur Zeit seinen Wohnsitz hat. §. 2. Jeder Deutsche darf an jedem Orte eines deutschen Staates Aufenthalt nehmen, sich niederlassen, Grundeigentum erwerben, Kunst und Gewerbe treiben, das Gemeindegewinnrecht gewinnen, — vorerst unter denselben Bedingungen, wie die Angehörigen des betreffenden Staates, bis ein Reichsgesetz die zwischen den Gesetzen der einzelnen Staaten noch obwaltenden Verschiedenheiten völlig ausgleicht. §. 3. Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf keinem unbescholtenen Deutschen verweigert werden. §. 4. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden. §. 5. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Artikel 2.

§. 6. Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze. Staatsprivilegien finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für alle gleich. §. 7. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden. Die Verhaftung einer Person soll — außer im Fall der Ergreifung auf frischer That — nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten vorgewiesen werden. §. 8. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden. Dieser Befehl muß sofort oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten vorgewiesen werden. Für die Verhaftung in einer Wohnung finden keine besonderen Beschränkungen statt. §. 9. Das Briefgeheimnis ist gewährleistet; die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfallen notwendigen Beschränkungen sind

durch die Gesetzgebung festzustellen. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden. §. 10. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern. Die Pressefreiheit darf weder durch Censur, noch durch Konzessionen oder Sicherheitsstellungen beschränkt werden. Ueber Pressevergehen wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Artikel 3.

§. 11. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. §. 12. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen. §. 13. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun. §. 14. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. §. 15. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feiertagsfeier gezwungen werden. §. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann erst nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Artikel 4.

§. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. §. 18. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem unbescholtenen Deutschen frei. §. 19. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden. §. 20. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 5.

§. 21. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Landstände und in den geeigneten Fällen an die Reichsversammlung zu wenden. Dieß Recht kann sowohl von Einzelnen als von Mehreren im Verein ausgeübt werden. §. 22. Jeder hat das Recht, öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen gerichtlich zu verfolgen; einer vorgängigen Erlaubnis der Oberbehörde bedarf es dazu nicht. Die Verantwortlichkeit der Minister ist besonderen Bestimmungen vorbehalten.



Artikel 6.

§. 23. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. §. 24. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Artikel 7.

§. 25. Das Eigenthum ist unverletzlich. §. 26. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung vorgenommen werden. §. 27. Alle gütts- und schutzherrlichen Grundlasten, Zehnten, landlichen Servituten, so weit die letzten der freien Benutzung und Kultur des Bodens hinderlich sind, sind auf Antrag des Belasteten ablösbar. §. 28. Ohne Entschädigung aufgehoben sind: a) die Gerichtsherrlichkeit, die güttsherrliche Polizei, so wie die übrigen einem Grundstücke zuständigen Voberechtsrechte und Privilegien; b) die aus solchen Rechten herfließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben; c) die aus dem gütts- und schutzherrlichen Verbandsentspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen. §. 29. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten, zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist. §. 30. Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört. §. 31. Aller Lebensverband soll gelöst werden; in welcher Art, bestimmt die Landesgesetzgebung. §. 32. Die Vergrößerung bestehender und die Stiftung neuer Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden. §. 33. Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel 8.

§. 34. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen. §. 35. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. §. 36. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt werden. Kein Richter darf wider seinen Willen versetzt werden. Der

Richter darf wider seinen Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen in Ruhestand versetzt werden. §. 37. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn. §. 38. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen. §. 39. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch Männer aus dem Volke geübt oder mitgeübt werden (Handelsgerichte, Fabrikgerichte, Landwirthschaftsgerichte u. s. w.). §. 40. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt seyn. §. 41. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. §. 42. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in jedem deutschen Lande gleich den Erkenntnissen der Gerichte dieses Landes vollziehbar.

Artikel 9.

§. 43. Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung: a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter; b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei; c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes; d) Defensivität der Verhandlungen, so weit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten; e) allgemeine Bürgerwehr. Die Ordnung der Bürgerwehr und ihr Verhältniß zur allgemeinen Wehrpflicht wird ein Reichsgesetz bestimmen. §. 44. Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Büscencien sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel 10.

§. 45. Jeder deutsche Staat muß eine Verfassung mit Volksvertretung haben. §. 46. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung. Die Minister sind ihr verantwortlich. Die Sitzungen der Ständeversammlungen sind in der Regel öffentlich.

Artikel 11.

§. 47. Den nicht deutschredenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der Literatur, der innern Verwaltung und Rechtspflege.

Artikel 12.

§. 48. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze der deutschen Nation.

Fruchtpreise.

Fruchtgattung.	Altenaig, den 12. Juli 1848, per Scheffel.				Freudenstadt, den 8. Juli 1848, per Scheffel.				Lüdingen, den 7. Juli 1848, per Scheffel.				Calw, den 1. Juli 1848, per Scheffel.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dinkel, alt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ neuer	5	42	5	27	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kernen	14	20	13	20	12	48	13	20	12	48	12	16	—	—	—	—
Koggen	8	32	8	—	7	36	8	48	8	24	8	12	—	—	—	—
Serke	7	28	7	4	—	—	8	30	8	12	8	—	—	—	—	—
Haber	4	20	3	48	—	—	4	45	4	36	4	30	4	48	4	15
Rübsfrucht	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Brod- & Fleischpreise.

In Altenaig:		In Lüdingen:	
4 B. Kernenbr. 11 fr.	Bed 7 L. 3 D. 1	4 B. Kernenbr. 11 fr.	Bed 7 L. 3 D. 1
Dosenfleisch 10	„	Dosenfleisch 10	„
Rindfleisch 8	„	Rindfleisch 8	„
Kalbsteif 6	„	Kalbsteif 6	„
Schw. abgez. 11	„	Schw. abgez. 9	„
„ unabgez. 12	„	„ unabgez. 10	„
In Freudenstadt:		In Calw:	
4 B. Kernenbr. 12 fr.	Bed 7 L. — D. 1	4 B. Kernenbr. 12 fr.	Bed 7 L. — D. 1
Dosenfleisch 10	„	Dosenfleisch 10	„
Rindfleisch 8	„	Rindfleisch 8	„
Kalbsteif 6	„	Kalbsteif 6	„
Schw. abgez. 11	„	Schw. abgez. 11	„
„ unabgez. 12	„	„ unabgez. 12	„

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Jaiser.

